

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DES REGELMÄSSIGEN BUSVERKEHRS, LINIE 102806 BRATISLAVA - WIEN

(Vollständige Fassung, gültig ab 20.1.2016)

Ing. Peter Sádovský
Vorstandsvorsitzender

Bratislava, den 5.1.2016

PP-E-1-2016

Inhalt

Teil A.	4
Regelmäßiger Busverkehr.....	4
(allgemeine Bestimmungen).....	4
Art. 1.....	4
Einführende und gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 2.....	4
Begriffserklärung.....	4
Art. 3.....	5
Beförderungsarten und Umfang des Busverkehr	5
Art. 4.....	5
Umfang der angebotenen Leistungen	5
Art. 5.....	5
Vertrag über die Beförderung von Personen	5
Art. 6.....	6
Grundlegende Pflichten des Beförderers.....	6
Art. 7.....	7
Rechte des Beförderers	7
Art. 8.....	8
Grundlegende Rechte und Pflichten von Fahrgästen	8
Art. 9.....	10
Rechte der Sondergruppe von Fahrgästen.....	10
(Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität	10
und behinderte Fahrgäste)	10
Art. 10.....	11
Verkauf und Kontrolle von Fahrscheinen	11
Art. 11.....	12
Gepäckbeförderung.....	12
Art. 12.....	14
Verkehrsunfälle und sonstige besondere Vorkommnisse	14
Art. 13.....	15
Ausübung von Rechten, Reklamationsordnung	15

Art. 14.....	15
Sonderbestimmungen	15
Teil B	16
T A R I F	16
Art.1.....	16
Grundlegende Bestimmungen	16
Art. 2.....	16
Tarif- und Beförderungsbedingungen.....	16
Art. 3.....	19
Reisekarte	19
Art. 4.....	19
Ungültigkeit der Reisekarte	19
Art. 5.....	19
Kostenlose Beförderung von Blindenhunden	19
Art. 6.....	19
Beförderung von Hunden	19
Art. 7.....	20
Fahrpreis-Rückerstattungen, Änderung des Abfahrtsdatums.....	20
Art. 8.....	20
Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten	21
Art. 9.....	21
Fahrpreis-Rückerstattung für ungenutzte Wochen- und Monatskarten.....	21
Art. 10.....	21
Strafgebühren	21
Art. 11.....	22
Einige weitere Gebühren	22
Teil C	22
Art. 1.....	22
Gesucht und Gefunden	22
Art.2.....	22
Abschlussbestimmungen	22

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DES REGELMÄSSIGEN BUSVERKEHRS

Teil A. Regelmäßiger Busverkehr (allgemeine Bestimmungen)

Art. 1 Einführende und gemeinsame Bestimmungen

- 1.1 Diese Beförderungsbedingungen wurden im Einklang und zur Ausführung von einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 56/2012 über den Straßenverkehr (im Folgenden „Gesetz Nr. 56/2012“ genannt) und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 181 / 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (im Folgenden als „Richtlinie Nr. 181/2011“ genannt) ausgegeben.
- 1.2 Diese Beförderungsbedingungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Webseite des Beförderers in Kraft.
- 1.3 Diese Beförderungsbedingungen stellen zusammen mit dem Tarif und den Fahrplänen den Vorschlag des Beförderers für einen Beförderungsvertrag zwischen dem Beförderer und dem Fahrgast dar.
- 1.4 Die Beförderungsbedingungen regeln die Beförderungsbedingungen von Personen, Handgepäck, Reisegepäck und lebenden Tieren.
- 1.5 Die im Rahmen der Beförderungsbedingungen geführten Tarifen und der Zeitplan der Buslinie 102806 Bratislava – Wien sind auf der Webseite des Beförderers www.slovaklines.sk und an dessen Verkaufsstellen veröffentlicht.

Art. 2 Begriffserklärung

- 2.1 **„Beförderer“** ist Betreiber eines Personenkraftverkehrsdienstleistungsunternehmens im Rahmen von diesen Beförderungsbedingungen, der eine gültige Lizenz für Anbietetung von Personenkraftverkehrsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den geltenden slowakischen Rechtsvorschriften besitzt.
 Name des Beförderers: Slovak Lines Express, a.s.
 Handelsname: Slovak Lines Express, a.s.
 Unternehmenssitz: Mlynské nivy 31, 821 09
 Sitz: 44667345
 Registrierung: Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava 1, Abt. Sa, Einlage 4722/B
- 2.2 **„Fahrgast“** ist eine natürliche Person, die von dem Beförderer angebotenen Personenkraftverkehrsdienstleistungen Gebrauch macht und ist verpflichtet, mit dem Beförderer zu diesem Zweck einen Beförderungsvertrag zu unterschreiben.
- 2.3 **„Regelmäßiger Busverkehr“** ist eine bestimmte Form der Beförderung, bei der die Beförderung von Fahrgästen mit Bussen in bestimmten Abständen und entlang bestimmter Routen sichergestellt ist, wobei die Fahrgäste an vorgegebenen Haltestellen aufgenommen, bzw. abgesetzt werden.
- 2.4 **„Beförderungsvertrag“** ist ein Vertrag über die Beförderung von Personen, der zur Beförderung von Personen zwischen dem Beförderer und dem Fahrgast abgeschlossen wird. Der Beförderungsvertrag gilt durch die Annahme von diesen Beförderungsbedingungen durch den Fahrgast in Form von Fahrkartenkauf als abgeschlossen.
- 2.5 **„Fahrkarte“** ist ein Nachweis über die Bezahlung des Fahrpreises für die Beförderung und den Abschluss des Beförderungsvertrages. Die Fahrkarte kann von dem Beförderer in Form von einem papierbasierten oder elektronischen Dokument ausgegeben werden.
- 2.6 **„Tarif“** ist ein Dokument des Beförderers zur Festlegung der:

- a) Standardtarifpreise und der zugehörigen Zuschläge
 - b) Tarifen für alle Gruppen von Fahrgästen und geschulten Begleithunde,
 - c) Tarife für Beförderung von Reisegepäck und lebende Tiere, die zusammen mit den Fahrgästen befördert werden,
 - d) Bußgeldtarifen,
 - e) Bedingungen, unter denen die Tarifsätze und sonstigen Preise angewendet werden.
- 2.7 **„Zeitplan“** ist ein Dokument, das die Abfahrt- und Ankunftszeiten bezüglich der Buslinie regelt
- 2.8 **„Beförderungspflicht“** ist die Verpflichtung des Beförderers mit jedem einzelnen Fahrgast, der sich im Zeitpunkt der planmäßigen Abfahrt des Linienbusses an der Haltestelle befindet, einen Vertrag über die Beförderung von Personen abzuschließen; dies gilt nicht, wenn die Buskapazität gemäß dem Fahrzeugschein ausgeschöpft ist, wenn der Passagier gemäß den Beförderungsbedingungen nicht beförderungsfähig ist oder wenn die Beförderung auf der Busstreckenroute wegen des aktuellen technischen Zustandes, eines Verkehrsstaus, bzw. wegen verminderter Sicherheit und Zügigkeit des Straßenverkehrs vorübergehend unmöglich geworden ist.
- 2.9 **„Behinderte Person“** oder **„Person mit eingeschränkter Mobilität“** ist eine Person, deren **Bewegungsfreiheit bei der Benutzung von Beförderungsmitteln** wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, nachhaltigen oder zeitweiligen), geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, oder einer anderen Behinderungsursache, bzw. infolge des Alters aufgetreten ist, und deren Zustand eine angemessene Aufmerksamkeit und Anpassung der Dienste, die für alle Passagiere zu Verfügung stehen, an ihre spezifische Bedürfnisse erfordert.

Art. 3

Beförderungsarten und Umfang des Busverkehr

Der Beförderer betreibt regelmäßige internationale öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß dieser Beförderungsbedingungen.

Art. 4

Umfang der angebotenen Leistungen

- 4.1 Der Beförderer bietet den Passagieren regelmäßige öffentliche Personenbeförderungsleistungen gemäß den geltenden Fahrplänen vom Anstiegs- in den Ausstiegsort.
- 4.2 Im Rahmen der regelmäßigen öffentlichen Personenbeförderungsleistungen bietet der Beförderer auch die Beförderung von Handgepäck, Reisegepäck und lebendigen Tieren, deren Beförderung durch diese Beförderungsbedingungen nicht ausdrücklich verboten ist.
- 4.3 Der Beförderer bietet den Passagieren außerdem weitere, mit der Beförderung von Personen gemäß diesen Beförderungsbedingungen verbundenen Dienste, vor allem Dienste in Verbindung mit den:
- a) Fahrgastrechten,
 - b) Ansprüche der Fahrgäste aus möglichen Schäden,
 - c) Rechten aus nicht zustande gekommener oder nicht beendeter Beförderung,
 - d) Sonderrechte einer ausgewählten Gruppe von Passagieren,
 - e) Ausübung von Fahrgastrechten bei dem Beförderer.

Art. 5

Vertrag über die Beförderung von Personen

- 5.1 Der Vertrag über die Beförderung von Personen gilt als geschlossen, wenn die Bezahlung des Fahrpreises gemäß geltenden Tarife durch den Fahrgast erfolgt ist. Als Nachweis über den Abschluss des Vertrags über die Beförderung von Personen und Bezahlung des Fahrpreises soll die Fahrkarte dienen.

- 5.2 Durch den Vertrag über die Beförderung von Personen entsteht dem Fahrgast das Recht zur ordnungs- und zeitgemäßen Beförderung ins Ziel mit einem Linienbus nach diesen Beförderungsbedingungen.
- 5.3 Wenn die maximale Passagierkapazität nicht für die Beförderung von allen, an der Wartestelle in dem Zeitpunkt der planmäßigen Abfahrt des Busses anwesenden Passagieren reicht, dann ist der Beförderer berechtigt, denjenigen Passagieren den Vorrang zu geben, die sich ihre Fahrschein im Vorverkauf geholt haben, sowie Passagieren, die nach den Beförderungsbedingungen einen Anspruch auf Behindertensitze haben, d.h. Behinderte, Personen mit so eingeschränkter Mobilität, sowie ältere Personen, Schwangere und Eltern mit Kleinkindern.
- 5.4 Der Beförderer ist verpflichtet, Passagiere zu befördern, die vor dem Einstieg in den Bus ihr Fahrschein bei Fahrkartenschaltern an den Verkaufsstellen oder elektronisch, über das Internet, gekauft haben. Der Beförderer kann Fahrgäste ohne zuvor gekauftem Fahrschein nur dann zur Beförderung an der Einstieghaltestelle aufnehmen, wenn der Bus nicht vollständig durch Passagiere mit zuvor gekauften Fahrscheinen besetzt ist, wenn nicht alle Sitzplätze ausverkauft sind und wenn der Passagier den Fahrpreis spätestens beim Abfahrt dem Busfahrer bezahlt.

Art. 6

Grundlegende Pflichten des Beförderers

- 6.1 Der Beförderer betreibt die Personenbeförderungsdienste gemäß den Genehmigungen, Verkehrslizenzen, EG-Lizenzen und gemäß dem Gesetz Nr. 56/2012 und Verordnung Nr. 181/2011.
- 6.2 Der Betreiber ist verpflichtet:
- a) Personenbeförderungsdienste gemäß den Beförderungsbedingungen zu betreiben,
 - b) jedes betriebene Fahrzeug mit seinem Firmennamen zu bezeichnen,
 - c) eine technische Basis für Betrieb, Wartung, technische Prüfungen, Parken und Unterstellung von Fahrzeugen, sowie Betreuung von Fahrzeugbesatzungen, Passagieren und Gütern im Rahmen der bereitgestellten Beförderungsdienste sicherzustellen,
 - d) dafür zu sorgen, dass jedes Fahrzeug über ein Nachweis über die erteilte Zulassung oder Lizenz der Gemeinschaft gemäß dem Gesetz Nr. 56/2012 verfügt,
 - e) dafür zu sorgen, damit die betriebenen Fahrzeuge auf der technischen Basis oder auf einem, von der jeweiligen Gemeinde bestimmten Gelände eingeparkt und untergestellt werden,
 - f) als Verkehrsleiter nur eine solche Person zu beschäftigen, die über einen Befähigungsnachweis verfügt,
 - g) eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Passagieren und Drittpersonen in Bezug auf den Betrieb von Personenbeförderungsdienste und die Tätigkeit von Fahrzeugbesatzungen abzuschließen.
- 6.3 Der Beförderer ist verpflichtet, die Beförderungsbedingungen, zu denen auch der Tarif des Beförderers gehört (im Folgenden nur Beförderungsbedingungen genannt) an seiner Webseite zu veröffentlichen und dafür zu sorgen, dass zumindest die grundlegenden Angaben des Zeitplans der Öffentlichkeit und nach Möglichkeit auch an Busbahnhöfen und in den Bussen zugänglich gemacht werden, und dass die Busbesatzung und die Kontrolleure vor dem Anfang und während der Beförderung die Passagiere über die Tarife und sonstigen Preise informieren können.
- 6.4 Der Beförderer ist verpflichtet, seinen Beförderungspflichten nachzugehen.
- 6.5 Der Beförderer ist verpflichtet, den Zeitplan und seine Ergänzungen spätestens 10 Tage vor dem Inkrafttreten auf seiner Webseite, an Autobusbahnhöfen, Haltestellen, ggf. auf eine andere angemessene Weise zu veröffentlichen.
- 6.6 Der Beförderer ist verpflichtet, dem Fahrgast einen Fahrschein auszustellen, bzw. den Fahrschein in das elektronische System einzutragen, falls ein elektronisches Medium für die Bezahlung des Fahrscheins verwendet wurde.
- 6.7 **Der Beförderer ist darüber hinaus verpflichtet:**
- a) die Personenbeförderungsdienste durch Personen abzuwickeln, die fachlich und gesundheitlich befähigt sind und über einen gültigen Führerschein für den jeweiligen Fahrzeugtyp verfügen,
 - b) die Fahrzeuge in dem vorgeschriebenen technischen Zustand zu verwenden,

- c) jedes, für die Beförderung von Personen bestimmte Fahrzeug soll ordnungsgemäß und deutlich mit dem Firmennamen des Beförderers, bzw. an der Frontseite und an der Seite mit dem Namen der Endstation (und falls erforderlich, auch der Einstiegsstation), bzw. Haltestelle gekennzeichnet werden.
- d) deutlich die berechtigten Personen zu markieren, die den Fahrgästen Anweisungen für die Einhaltung der Verkehrssicherheit und Zügigkeit geben können (Busfahrer, Dispatcher, Kontrolleur),
- e) im größtmöglichen Umfang für Sicherheit, Wohlbefinden und ungestörte Beförderung von Fahrgästen, Handgepäck, Reisegepäck und lebendigen Tieren gemäß diesen Betriebsbedingungen zu sorgen,
- f) bei einem Verkehrsunfall unverzüglich für die Sicherheit von Fahrgästen zu sorgen, und dadurch Ihnen für das höchstmögliche Wohlbefinden gemäß diesen Betriebsbedingungen zu sorgen,
- g) Bedingungen für eine zügige und bequeme Beförderung von behinderten Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß diesen Betriebsbedingungen zu schaffen,
- h) die Zugänglichkeit von Beförderungsbedingungen, Zeitplänen, Auszügen aus den Beförderungsbedingungen in Bezug auf die Rechte der Fahrgäste, sowie weitere wichtige Informationen für die Fahrgäste im Sitz des Beförderers, auf der Webseite des Beförderers und an den Informationsstellen des Beförderers bereitzustellen,
- i) den Fahrgästen zu ermöglichen, im Einklang mit diesen Beförderungsbedingungen ihre, von der Verspätung der Verbindung, Unterbrechung, bzw. Nichtbeendigung der Fahrt resultierenden Rechte in Anspruch zu nehmen,
- j) die ständigen Haltestellen, wo die Busse anhalten, mit einem Namen zu bezeichnen und mit einem Haltestellen-Fahrplan auszurüsten (mit Ausnahme der Endstation).
- k) dafür zu sorgen, dass der Fahrer den Namen der Haltestelle spätestens beim Anhalten des Busses ausruft, falls der Bus nicht mit einem elektronischen Haltestellenmeldesystem ausgerüstet ist, außerdem soll er die Fahrgäste informieren, wenn der Bus für mehr als 5 Minuten anhalten wird, sowie sie auf eine Verkürzung des Anhaltens gegenüber dem Zeitplan aufmerksam zu machen,
- l) dafür zu sorgen, dass die Besatzung oder andere berechnete Personen des Beförderers den Fahrgästen die notwendigen Informationen über die Beförderungsbedingungen, vor allem über deren Rechte und Pflichten bei der Beförderung, den Beförderungsverlauf, die Tarife, die Angaben über die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Linienbusverbindungen, sowie über die Möglichkeiten des Umsteigens auf eine andere Buslinie oder andere Beförderungsmittel bereitstellen,
- m) wenn bei der Beförderung beim Fahrgast die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung entsteht und der Fahrgast nicht imstande ist, selbst zum Arzt gehen, dann soll der Beförderer um seine Versetzung aus dem Fahrzeug zu sorgen,
- n) bei einem Sitzplatzmangel soll der Beförderer:
 - n1) vorrangig Fahrgäste aufzunehmen, die zu einer Gruppe gehören, die gemäß der Beförderungsbedingungen das Recht auf eine bevorzugte Beförderung haben,
 - n2) vorrangig Fahrgäste aufzunehmen, die sich ihre Fahrscheine im Vorverkauf gekauft haben,
 - n3) berechnete sein, diejenigen Fahrgäste vorrangig aufzunehmen, die ernste Gründe für eine vorrangige Beförderung vorweisen können, oder in entfernte Ziele oder Städte fahren, die nicht mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.
- o) unbedingt Fahrgäste aufzunehmen, für die es reservierte Behindertenplätze gibt (Personen mit körperlicher, Seh- und Bewegungsbehinderung, Behinderte – Inhaber von Behindertenausweise TzP und TzP-S usw.). Das Recht auf bevorzugte Beförderung gilt nicht, wenn die Buskapazität ausgeschöpft ist.

Art. 7 Rechte des Beförderers

- 7.1 Der Beförderer ist berechnete, von den Fahrgästen ein Entgelt für den Fahrschein für Beförderung in einer Höhe nach dem betreffenden Tarif im Teil B der Beförderungsvorschriften und in der darin festgeschriebener Form zu fordern.

- 7.2 Der Beförderer ist berechtigt, durch den Fahrer oder einen anderen Besatzungsmitglied, des Kontrolleurs, bzw. des von dem Unternehmen mit der Organisation der Beförderung beauftragten Angestellten (im Folgenden nur „Dispatcher“ genannt) Anweisungen und Befehle an die Fahrgäste zur Gewährung ihrer Sicherheit und der Zügigkeit des Straßenverkehrs zu geben, und die Fahrgäste sollen diese Befehle befolgen.
- 7.3 Der Beförderer kann durch den Busfahrer oder eine andere berechtigte Person die Aufnahme des Fahrgastes zur Beförderung verweigern und den Fahrgast von der Beförderung auszuschließen, falls:
- a) der Fahrgast die Entrichtung des geforderten Fahrpreises verweigert oder sich bei der Kontrolle nicht mit einem gültigen Fahrschein oder Ermäßigungsnachweis ausweisen kann,
 - b) das Benehmen des Fahrgastes Besorgnisse über Sicherheit, Leben oder Gesundheit des Fahrers oder anderen Fahrgästen erweckt,
 - c) der Fahrgast das Fahrzeug des Beförderers verunreinigt oder beschädigt,
 - d) der Fahrgast ein solches Reisegepäck oder Tier mitnehmen möchte, die gemäß diesen Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen sind,
 - e) der Fahrgast im Fahrzeug raucht, alkoholische Getränke konsumiert oder es ein Verdacht gibt, dass der Fahrgast unter dem Einfluss von Alkohol oder Sucht- bzw. psychotropen Stoffen ist,
 - f) der Fahrgast beim Aufsteigen in den Bus isst, trinkt, Eis konsumiert, usw.
 - g) der Fahrgast mit lauter Stimme, Pfeifen, Wiedergabe von Musik oder anderen Geräusche, bzw. mit anderen Äußerungen störend auf den Fahrer oder anderen Fahrgäste wirkt,
 - h) der Fahrgast durch irgendeine andere Weise, vor allem durch Betreten des Fahrerraumes, Ein- und Ausstieg außerhalb der vorgesehenen Haltestelle, oder anderes unangemessene Verhalten die Zügigkeit oder Sicherheit des Verkehrs bedroht,
 - i) der Fahrgast trotz einer Mahnung des Fahrers oder anderen berechtigten Person eine beliebige Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen missachtet.
- 7.4 In den Fällen gemäß dem Punkt 7.3. ist der Beförderer berechtigt, die laufende Beförderung bis zum Moment unterbrechen, bis derjenige Fahrgast den Bus verlässt, dessen Handlung den Beförderer zur Verweigerung der Beförderung dieses Fahrgastes berechtigt. Der Fahrgast, der gemäß dem Punkt 7.3. von der Beförderung ausgeschlossen ist, hat weder einen Anspruch auf die Rückerstattung des Fahrpreises für den verbleibenden Teil der Beförderung noch auf die Rückgabe des bezahlten Fahrpreises.
- 7.5 Der Beförderer ist berechtigt, die Beförderung von wartenden Fahrgästen auch dann zu verweigern, wenn die zulässige Kapazität schon ausgeschöpft ist.
- 7.6 Der Beförderer ist durch beauftragte Personen, die ihre Beauftragung durch einen Ausweis mit der Markierung des Beförderers – Kontrolleur – ausweisen, zu beliebigen Zeitpunkt während der Beförderung die Entrichtung des Fahrpreises durch den Fahrgast zu überprüfen. Wenn der Fahrgast gemäß den Beförderungsbedingungen den Fahrpreis durch den Kauf eines Fahrscheins nicht bezahlt hat, bzw. hat sich nicht mit einem gültigen Fahrschein oder Ermäßigungsnachweis bei der Kontrolle ausgewiesen, dann hat der Beförderer das Recht, vom Fahrgast die Entrichtung des Fahrpreises und des Bußgeldes gemäß dem Art. 10 B 10.2 und 10.3 der Beförderungsbedingungen zu verlangen.

Art. 8

Grundlegende Rechte und Pflichten von Fahrgästen

- 8.1 Diejenigen Fahrgäste, die sich an diese Beförderungsbedingungen halten, haben den Anspruch vom Beförderer sicher, ordnungsgemäß und pünktlich gemäß dem Zeitplan ins Ziel gebracht zu werden.
- 8.2 Soweit nicht anders bestimmt ist, dann gilt es, dass Personen im Alter von weniger als 6 Jahren nur in Begleitung von einer Person im Alter von über 10 Jahren zur Beförderung berechtigt sind. Beförderte Personen im Alter von über 10 Jahren werden als angemessen vernünftig und willensstark betrachtet, um einen Beförderungsvertrag abzuschließen.
- 8.3 Der Fahrgast hat das Recht auf die Beförderung von Handgepäck, und wenn dies die Beförderungsbedingungen ermöglichen, auch auf die Beförderung von Reisegepäck und lebendigen Tieren gemäß diesen Beförderungsbedingungen.

- 8.4 Der Fahrgast hat das Recht auf Informationen über die Beförderungsbedingungen, die ihm von dem Busfahrer oder von anderem berechtigten Mitarbeiter des Beförderers bereitgestellt werden sollten.
- 8.5 Der Fahrgast mit einem vorgekauften Fahrschein hat einen Anspruch auf den auf der Fahrkarte angegebenen Sitzplatz ab der Ausgangshaltestelle oder ab dem Zeitpunkt des Einstiegs an der Haltestelle auf der Route des Linienbusses.
- 8.6 Wenn der Fahrgast mit einem vorgekauften Fahrschein im Abfahrtszeitpunkt nicht zum Einstieg in den Bus vorbereitet ist, sein Anspruch auf den vorgekauften Platz erlischt und der Fahrer kann den freigewordenen Platz durch einen anderen Fahrgast besetzen.
- 8.7 Soweit nicht anders bestimmt ist, dann gilt es, falls die Beförderung wegen dem Beförderer nicht zustande gekommen ist, dass der Fahrgast das Recht auf die Zurückgabe des bezahlten Fahrpreises hat. Wenn die Beförderung mit mehr als 120-minütiger Verspätung stattgefunden hat, dann hat der Fahrgast den Anspruch auf eine angemessene Ermäßigung von dem beglichenen Fahrpreis. Der Beförderer kann die Höhe der Ermäßigung nach der Beurteilung von jedem einzelnen Fall individuell bestimmen.
- 8.8 Die dem Fahrgast dadurch entstandene Schaden, dass die Beförderung nicht rechtzeitig abgewickelt wurde (Verspätung von mehr als 120 Minuten wegen dem Beförderer), bzw. dadurch, dass die Beförderung nicht stattgefunden hat, soll vom Beförderer ersetzt werden, höchstens aber bis zur Summe, die dem Beförderer für die Fahrkarte bezahlt wurde.
- 8.9 Soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dann gilt es, dass, falls eine Busverbindung abgesagt wird, bzw. die Beförderung auf dieser Linie unterbrochen oder eingestellt wird, dann hat der Fahrgast mit einem gültigen Fahrschein das Vorzugsrecht auf eine Ersatzbeförderung zur Haltestelle mit einer anderen Verbindung derselben Buslinie, und zwar bis zur Haltestelle, die auf dem Fahrschein angegeben ist. Wenn dies nicht an denselben Tag möglich wäre, dann hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Rückbeförderung bis zur Ausgangshaltestelle und zur Rückgabe des entrichteten Fahrpreises.
- 8.10 Der Fahrgast ist verpflichtet, die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen und die Anweisungen der berechtigten Mitarbeiter des Beförderers einzuhalten. Der Fahrgast ist außerdem verpflichtet, sich nach den Anweisungen des Beförderers zu richten, die in Form von Beschriftungen oder Piktogrammen in/und am Fahrzeug platziert sind (Ein- und Ausstiegshinweise, Festhaltungshinweise usw.).
- 8.11 Der Fahrgast soll den Fahrpreis in angemessener Höhe und in der geltenden Währung entrichten. Als angemessene Höhe der geltenden Währung wird eine solche Summe gehalten, deren Wert nicht höher, als der 5-fache des entrichteten Fahrpreises beträgt.
- 8.12 Der Fahrgast ist verpflichtet, sowohl im Bus, als auch auf dem Busbahnhof, an der Haltestelle und rund um das Schutzdach für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- 8.13 Im Bus, an der Haltestelle und rund um das Schutzdach gilt strenges Rauchverbot.
- 8.14 Wenn der Fahrgast durch seine Handlung Schaden an dem Eigentum des Beförderers verursacht, dann soll er gemäß den Bestimmungen des Artikels 420 und ff. des Gesetzes Nr. 40/1964 Ges. - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), diesen Schaden ersetzen. Bei Verursachung von Schäden an den Beförderer soll sich der Fahrgast auf die Aufforderung des berechtigten Mitarbeiters des Beförderers mit einem Personalausweis ausweisen und dem Beförderer die Aufzeichnung seinen personenbezogenen Daten zwecks der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch den Beförderer zu ermöglichen.
- 8.15 Der Fahrgast soll sich so verhalten, damit er durch seine Handlung die Zügigkeit und Sicherheit der Verkehrs, sowie die Sicherheit, das Leben und die Gesundheit des Fahrers und der sonstigen Fahrgäste nicht bedroht, den Bus und den Busbahnhof, die Haltestelle oder den Schutzdach beim Warten auf die Verbindung nicht beschädigen kann. Während der Beförderung mit den Fahrzeugen des Beförderers ist es untersagt:
 - a) den Fahrer beim Lenken des Fahrzeuges zu stören und mit ihm zu sprechen,
 - b) sich an einem Platz aufzuhalten, wo die freie Aussicht des Fahrers behindert ist,
 - c) den vorbehaltenen Fahrerraum zu betreten,
 - d) pfeifen, singen, laut zu sprechen oder an einem Musikinstrument zu spielen (sowie wie wiedergegebene Musik und Sprache abzuspielen),
 - e) mit Gewalt die Fahrzeugtür zu öffnen und Abfälle, sowie andere Gegenstände auszuwerfen,
 - f) im Bus und in den für die Fahrgäste vorgesehenen Räumen rauchen,

- g) in ein Fahrzeug einzusteigen, das vollbesetzt ist oder von dem Fahrer dafür erklärt wird,
 - h) sich in den vorbehaltenen Fahrerraum und an einem Platz aufzuhalten, wo die freie Aussicht des Fahrers behindert ist,
 - i) Lebensmittel und Getränke im Bus zu sich zu nehmen,
 - j) Gegenstände in Widerspruch mit diesen Beförderungsbedingungen zu befördern,
 - k) außerhalb der vorgesehenen Haltestellen ein- und auszusteigen.
- 8.16 Der Fahrgast darf nur diejenige Türe für Ein- und Ausstieg benutzen, die dafür bestimmt ist. In den Fahrzeugtüren, die zum Ein- und Ausstieg verwendet werden können, haben aussteigende Fahrgäste den Vorrang. Stehende Fahrgäste sollen sich während der Fahrt am Griff, Griffstange oder am anderen, dafür vorgesehenen Teil des Fahrzeuges festhalten, damit sie während der Fahrt bei einem plötzlichen Geschwindigkeits- oder Richtungswechsel Verletzungen in höchstmöglichem Umfang verhindert werden können. Wenn das Fahrzeug mit Sitzen samt Sicherheitsgurten ausgerüstet ist, dann soll der Fahrgast diese im Einklang mit den geltenden Vorschriften benutzen.

Art. 9 Rechte der Sondergruppe von Fahrgästen (Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität und behinderte Fahrgäste)

- 9.1 Sonderrechte bei der Beförderung stehen Personen mit gesundheitlicher (z.B. körperlicher, Gehör- Seh- und/oder anderen Behinderung), Inhaber von Behindertenausweisen (sog. ZTP Ausweis) und schwerbehinderten Personen, die aufgrund des Wesens oder der Erheblichkeit der Behinderung auf Hilfe von einer anderen Person – des Begleiters angewiesen sind (sog. TZP-S Ausweis), sowie den Begleitern von Behinderten zu. Als Begleiter von Behinderten sind Personen im Alter von über 15 Jahren berechtigt. Bei Personen mit Sehbehinderung kommen als Begleiter auch Blindenhunde oder Kinder im Alter von über 6 Jahren in Frage. Für Personen mit beschränkter Mobilität ist im Bus ein spezieller Sitzplatz reserviert, der mit dem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet ist. Für behinderte Personen, die die sonstigen Kriterien dieses Absatzes erfüllen, sind im Fahrzeug Sitzplätze reserviert, die mit einem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet sind. Dadurch ist das Recht auf die vorrangige Benutzung von diesen Sitzplätzen durch Personen mit beschränkter Mobilität nicht betroffen, soweit diese Plätze nicht von schwerbehinderten Personen besetzt sind. Für sehbehinderte Personen mit einem Blindenhund gibt es reservierte Sitzplätze, die mit einem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet sind. Bei Beförderung von mehreren Personen, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen, ist der Fahrer berechtigt, Fahrgäste ohne diese Sonderrechte, zur Übergabe von ihren Sitzplätzen zu ersuchen.
- 9.2 Der Beförderer soll sicherstellen, damit für die Fahrgäste mit Sonderrechten bei der Beförderung mindestens zwei Sitzplätze gekennzeichnet werden. Wenn es mehr Fahrgäste mit Sonderrechten als es reservierten Sitzplätze gibt, dann sollen Fahrgäste, denen keine Sonderrechte zustehen, auf Ersuchen des Fahrers oder des Fahrgastes mit Sonderrechten aufstehen und sein Platz überlassen. Der Fahrer handelt im Hinblick auf die Berechtigungen des ersuchten Fahrgastes, die ihm vom Beförderungsvertrag resultieren.
- 9.3 Fahrgästen, denen bei der Beförderung gemäß dem Art. 9 Abs. 9.1. Sonderrechte zustehen und der Fahrer davon von ihnen oder von ihren Begleitern, bzw. von anderen Fahrgästen verständigt wurde, soll von dem Fahrer ein sicherer Ein- und Ausstieg ermöglicht werden.
- 9.4 Der Busfahrer kann in keinem Fall die Beförderung von Fahrgästen mit Sonderrechten verweigern, mit Ausnahme von Fällen, wenn die maximale Kapazität des Fahrzeugs übertroffen ist und es nicht mehr möglich ist, diesen Personen Sonderplätze zu gewähren.
- 9.5 Soweit nicht anders bestimmt ist, behinderte Personen, die einen Blindenhund als Begleiter benutzen, sind zusammen mit dem Blindenhund zur Beförderung berechtigt, der für diesen Zweck mit einer weissen Siele mit rotem Kreuz oder orangefarbenen Sicherheitsstreifen gekennzeichnet sind. Blindenhunde werden gratis befördert.
- 9.6 Soweit nicht anders bestimmt ist, der Beförderer ist nicht berechtigt, wegen körperlicher Behinderung oder verminderter Mobilität des Fahrgastes die Annahme von einer Reservierung, die Ausgabe oder Ausstellung der Fahrkarte oder Einstieg zu verweigern

- und ist nicht berechtigt, für Fahrkarten oder Reservierungen durch Behinderte und Personen mit verminderter Mobilität weitere Zuschläge zu verlangen.
- 9.7 Der Beförderer kann die Reservierung, Ausgabe oder Ausstellung der Fahrkarte oder Einstieg von behinderten Personen und Personen mit verminderter Mobilität verweigern:
- a) damit er die einschlägigen, durch das internationale Recht, das EU-Recht oder innerstaatliche Recht festgelegten Sicherheitsforderungen erfüllen kann, oder die durch die zuständigen Behörden festgelegten Gesundheits- und Sicherheitsforderungen erfüllt werden können,
 - b) wenn die Bauart der Fahrzeuges oder die Infrastruktur einschließlich der Ausrüstung von Haltestellen und Bahnhöfen den Einstieg, Ausstieg und Beförderung von behinderten Personen oder Personen mit verminderter Mobilität aus der Sicht der Durchführbarkeit der Beförderung unmöglich machen.
- 9.8 Wenn der Beförderer die Reservierung, Ausgabe oder Ausstellung der Fahrkarte oder Einstieg von einer behinderten Person oder Person mit verminderter Mobilität wegen Gründen nach dem Punkt 9.7. verweigert, dann kann diese Person nach seinem eigenen Ermessen eine andere Person um die Begleitung zu ersuchen, die imstande ist, die von der behinderten Person oder Person mit beschränkter Mobilität geforderte Hilfe zu leisten, damit die Gründe gemäß dem Punkt 9.7 obsolet werden können. Diese Begleitperson soll gratis befördert werden und sitzt nach Möglichkeit neben der behinderten Person oder Person mit verminderter Mobilität.
- 9.9 Bei Geltendmachung des Punkts 9.7 soll der Beförderer die behinderte Person oder Person mit verminderter Mobilität über die Gründe der Geltendmachung informieren und aufgrund des Ersuchens soll die betroffene Person innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen darüber verständigen.

Art. 10

Verkauf und Kontrolle von Fahrscheinen

- 10.1 Der Fahrschein ist ein Nachweis über den Abschluss des Vertrags über die Beförderung von Personen und Bezahlung des Fahrpreises. Der Fahrschein in papierbasierter Form enthält den Firmennamen des Beförderers, seine Kennnummer und Steuernummer, Fahrscheintyp, Gültigkeitsdauer, Betriebsumfang und den bezahlten Fahrpreisbetrag.
- 10.2 Der Beförderer im regelmäßigen Busverkehr stellt Fahrscheine aus. Die Fahrscheintypen und Ermäßigungsansprüche finden Sie im Teil B) Tarif der Beförderungsbedingungen.
- 10.3 Der Fahrschein kann in Bar direkt beim Fahrer vor der Beförderung, an den einzelnen vertraglichen Verkaufsstellen des Beförderers, elektronisch über die Webseite des Beförderers und durch eine bargeldlose Zahlung in Form von Abzug des Fahrkartenpreises von der ausgegebenen Chipkarte gekauft werden.
- 10.4 Die Fahrscheine können im Voraus persönlich oder telefonisch an den Verkaufsstellen des Beförderers reserviert werden.
- 10.5 Wenn sich der Fahrgast die Fahrkarte im Vorverkauf erwirbt, dann soll er sich beim Ausstieg ohne weiteren Aufforderung des Beförderers mit dem Fahrschein und gegenfälligen Ermäßigungsnachweis ausweisen.
- 10.6 Der Fahrgast, der nicht in den Bus einsteigt, in dem er einen im Voraus gekauften Fahrschein besitzt, dann hat er keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Fahrpreises.
- 10.7 Der einmalige Fahrschein berechtigt den Fahrgast auf eine Fahrt von Ausgangs- bis zur Zielhaltestelle. Der Retourfahrschein berechtigt den Fahrgast für eine Hin- und eine Rückfahrt.
- 10.8 Die Zeitkarte (sog. Carnet, Wochenkarte, Monatskarte) berechtigt den Fahrgast für eine bestimmte Anzahl von Fahrten auf der Route gemäß der Zeitkarte und innerhalb des darin angegebenen Zeitraums.
- 10.9 Der namenlose einmalige Fahrschein ist nach dem Einstieg in das Fahrzeug nicht übertragbar. Der Fahrgast ist nach dem Einstieg nicht berechtigt, den Fahrschein an eine andere Person weiterzugeben. Der Beförderer ist berechtigt, die Anerkennung der Gültigkeit eines beschädigten Fahrscheins, bzw. der ausgegebenen Chipkarte zu verweigern, falls die Angaben an dem Fahrschein / Chipkarte nicht gut lesbar sind.
- 10.10 Der ermäßigte Fahrschein gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Ermäßigungsausweis. Der Anspruch an die Ermäßigung soll von dem Fahrgast in Form von speziellem Ausweis ausgewiesen werden. Beim Zweifel über den Anspruch auf eine

- Ermäßigung kann der Beförderer oder sein berechtigter Angestellter von dem Fahrgast weitere Unterlagen zur Ausweisung der Berechtigung zur Ermäßigung verlangen.
- 10.11 Der Fahrgast soll sich bei der Übernahme des Fahrscheines überzeugen, ob der Fahrschein nach seinen Forderungen ausgestellt wurde, vor allem, ob die Angaben, Zeitpunkt der Fahrt, die Route und der bezahlte Fahrpreis dem Preis auf dem Fahrschein entspricht; nachträgliche Reklamationen des Fahrgastes werden nicht berücksichtigt.
- 10.12 Der Fahrgast ist selbst für den Verlust oder die Beschädigung der Fahrkarte verantwortlich, der Beförderer gewährt keinen Ersatz für verlorene oder unverbrauchte Fahrscheine, die unbrauchbar sind. Für den Verlust des Fahrscheins während der Beförderung wird kein Ersatz gewährt und in diesem Fall wird der Fahrgast bei der Fahrscheinkontrolle für eine Person ohne gültigem Fahrschein gehalten.
- 10.13 Die Prüfung der Bezahlung des Fahrpreises kann durch den berechtigten Angestellten des Beförderers – dem Busfahrer oder von einer anderen berechtigten Person – dem Kontrolleur durchgeführt werden, der sich mit einem Ausweis oder Zeichen ausweist.
- 10.14 Der Fahrgast soll sich auf die Aufforderung der berechtigten Person des Beförderers zu beliebigen Zeitpunkt während der Beförderung und beim Ausstieg aus dem Bus mit einem gültigen Fahrschein und dem Ermäßigungsanspruch ausweisen.
- 10.15 Wenn sich der Fahrgast auf die Aufforderung des berechtigten Angestellten des Beförderers nicht mit einem gültigen Fahrschein oder Ermäßigungsnachweis bei der Kontrolle ausweist, dann ist er verpflichtet, dem Beförderer den Fahrpreis zu entrichten und das Bußgeld für die Fahrt ohne gültigen Fahrschein zu bezahlen. Die Zahlungsbedingungen und die Höhe des Bußgeldes für Fahrten ohne gültigen Fahrschein finden Sie im Teil B Tarif, Art. 10 Abs. 10.2 und 10.3 der Beförderungsbedingungen.
- 10.16 Wenn der Fahrgast den verlangten Fahrpreis und / oder das Bußgeld nicht direkt im Bus dem berechtigten Angestellten des Beförderers entrichtet, dann soll er den berechtigten Angestellten des Beförderers diejenigen personenbezogenen Daten bekannt geben und nachweisen, die für die Eintreibung des Fahrpreises und des Bußgeldes erforderlich sind. Als Beleg für die Ausweisung von personenbezogenen Daten kann ausschließlich der Personalausweis, Passport oder eine Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer verwendet werden. Falls der Fahrgast seine persönliche Daten nicht nachweisen kann oder will, dann soll er die notwendigen Handlungen im Zusammenhang mit der Herbeirufung der Polizei und der Feststellung seiner Identität erdulden.
- 10.17 Der Beförderer ist berechtigt, von dem Fahrgast die folgenden Daten für die Eintreibung des Fahrpreises und des Bußgeldes für die Fahrt ohne gültigem Fahrschein zu verlangen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Personalausweisnummer, Passportnummer, bzw. die Nummer eines anderen Ausweises, beim minderjährigen Fahrgast auch die persönliche Daten im Umfang seines gesetzlichen Vertreters.

Art. 11

Gepäckbeförderung

- 11.1 Wenn der Fahrgast Gepäck hat, diese werden von dem Beförderer entweder gemeinsam mit dem Fahrgast unter seiner Aufsicht (Handgepäck), oder getrennt (Reisegepäck) im Gepäckraum des Busses, und zwar unter den durch die Beförderungsbedingungen, den Tarif, ggf. dem Zeitplan festgelegten Bedingungen gefördert.
- 11.2 Das Handgepäck wird gemeinsam mit dem Fahrgast, unter seiner Aufsicht und auf seine Verantwortung, im Abstellraum über dem Sitz, ggf. unter dem Sitz befördert, und zwar nur dann, wenn es die Sicherheit nicht bedroht, bzw. die Arbeit des Fahrers, sowie den Ein- und Anstieg von Fahrgästen nicht behindert. Das Gepäck muss nach den Anweisungen des Fahrers gelagert werden, falls dies wegen der Sicherheit oder Komfort der Fahrgäste notwendig ist.
- 11.3 Das Reisegepäck wird grundsätzlich von dem Fahrgast abgetrennt befördert. Als getrennte Beförderung wird die Beförderung von Gepäckstücken in einem durch den Beförderer oder den Fahrer bestimmten Raum genommen, die sich außerhalb des Innenraums des Busses für die Beförderung von Fahrgästen oder zwar in diesem Raum befindet, aber der Fahrgast hat keine Möglichkeit das Gepäck unter Aufsicht zu halten.
- 11.4 Der Fahrgast kann als Gepäck solche Sachen mitnehmen, die sich angesichts ihres Volumens, Gestaltung, Länge oder Gewicht schnell und leicht in den Innenraum, bzw. im

- abgesonderten Gepäckraum verstauen lassen, bzw. lebendige Tiere, unter der Voraussetzung, dass die speziellen Bedingungen für ihre Beförderung erfüllt werden.
- 11.5 Die folgenden Gepäckstypen sind von der Beförderung ausgeschlossen:
- a) Sachen, deren Beförderung gesetzlich verboten ist,
 - b) Beladene Gewähren, mit Ausnahme der Gewähre von Mitgliedern der Streitkräfte und Polizei, für deren Beförderung Sonderregelungen in Kraft sind,
 - c) Sachen, die die Betriebssicherheit gefährden, bzw. die Fahrgäste oder den Bus vor allem wegen ungeeigneter Verpackung beschädigen oder verunreinigen könnten,
 - d) Sachen, die durch ihren Geruch, abstoßendes Ansehen usw. beleidigend für die Fahrgäste sein könnten,
- 11.6 Das Reisegepäck darf keine Juwelen, Artefakten, Edelmetalle, Marken, Sammlungen, Bargeld oder andere Zahlungsmittel (Kreditkarten, Wertpapiere) Handys, Notebooks, Tablets, Gewähre, Passports und andere Ausweise, teure Pelze oder Accessoires beinhalten.
- 11.7 Als Reisegepäck, das als Reisegepäck befördert werden kann, darf der Fahrgast einen Kinderwagen mit vier Rädern befördern. Zur Beförderung werden nur Kinderwagen samt Kinder zugelassen; soweit dies die Betriebsbedingungen an der Route ermöglichen.
- 11.8 Die zur Tragung eines Gewehrs berechnete Personen kann mit dem Gewehr eine angemessene Menge von Patronen in den Bus mitnehmen, vorausgesetzt, dass sie in Patronengurten, Jagdtaschen, Kästen und ähnlichen Verpackungen aufbewahrt werden.
- 11.9 Soweit nicht anders bestimmt ist, dann kann der Fahrgast als Gepäck lebendige Haustiere mitnehmen, vorausgesetzt, dass dies durch Sondervorschriften nicht untersagt ist, deren Beförderung die anderen Fahrgäste nicht belästigt, keine Gesundheitsbedrohung für sie darstellt und wenn sie in abgeriegelten Käfigen, Körben oder anderen geeigneten Behältern mit undurchlässigem Boden befördert werden. Für die Beförderung von Behältern mit Tieren gelten Bestimmungen über die Beförderung von Gepäck.
- 11.10 Ohne Behälter dürfen nur solche Hunde in den Bus mitgenommen werden, die mit einem abgesicherten Maulkorb ausgerüstet sind und an kurzer Leine gehalten werden. In jedem Fahrzeug darf höchstens nur ein Hund ohne Behälter befördert werden. Bei erhöhten Beförderungsansprüchen kann der Fahrer die Beförderung des Hundes ohne Behälter ablehnen. Die Bestimmung dieses Absatzes gilt nicht für begleitende Blindenhunde.
- 11.11 Als Gepäck darf der Fahrgast nur 1 Paar von Skiern mit 1 Paar von Skistöcken oder ein Snowboard mitnehmen (vorausgesetzt, dass sie entsprechend eingepackt sind), soweit dies die Betriebsbedingungen des Beförderers ermöglichen.
- 11.12 Der Fahrgast darf höchstens 2 Reisegepäckstücke mitnehmen; außerhalb von erhöhten Beförderungsansprüchen kann er mit Einverständnis des Fahrers auch zusätzliche Gepäckstücke mitnehmen.
- 11.13 Falls das Gepäck außerhalb des Innenraums befördert wird, dann soll sich der Fahrgast unmittelbar nach dem Ende der Fahrt um ihre Ausgabe melden.
- 11.14 Wenn der Fahrer Zweifel darüber hat, ob das Reisegepäck des Fahrgasts die durch diese Beförderungsbedingungen festgesetzten Voraussetzungen erfüllt, dann ist er berechtigt, in Anwesenheit des Fahrgasts dessen Charakter und Inhalt zu überprüfen.
- 11.15 Wenn der Fahrgast die Überprüfung des Gepäcks ablehnt oder wenn sich dabei herausstellt, dass die von dem Fahrgast mitgenommenen Sachen (Tiere) von der Beförderung ausgeschlossen sind, dann soll der Fahrgast dieses Gepäck ausladen. Bei einer Missachtung der diesbezüglichen Anweisung wird die Ausladung des Gepäcks von der berechtigten Person sichergestellt. In diesem Fall kann die berechnete Person den Fahrgast von der Weiterfahrt ohne Anspruch auf die Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises ausschließen.
- 11.16 Falls der Fahrer verlassenes Gepäck im Bus entdeckt, er soll dies dem zuständigen Angestellten des Beförderers (Dispatcher) melden und sorgt dafür, damit dieses Gepäck an der Fundstelle in der Zentrale gegenüber einer Abgabebestätigung abgegeben wird.
- 11.17 Der Beförderer haftet für Verlust oder Diebstahl des zusammen mit dem und unter der Aufsicht des Fahrgasts beförderten Handgepäcks im vollen Umfang gemäß Bestimmungen des Artikels 427 und ff. BGB.
- 11.18 Der Beförderer haftet für Schäden am Gepäck, das getrennt von dem Fahrgast befördert wurde, von der Übernahme bis zur Ausgabe an den Fahrgast nach dem Ende der Fahrt. Wenn die Schäden wegen dem Fahrgast, durch Fehler des Gepäcks, dessen Hülle oder Verpackung, wegen der speziellen Natur oder infolge eines von dem Fahrer

- unabwendbaren Umständen, bzw. deswegen entstanden sind, dass der Fahrgast den Fahrer nicht auf die Notwendigkeit einer Sondebehandlung des Gepäcks aufmerksam gemacht hat, dann soll der Beförderer für dieses Gepäck nicht haften. Der Beförderer haftet ebenfalls nicht für Schäden, die an dem verlassenen Gepäck entstanden sind.
- 11.19 Der Busfahrer soll bestimmen, ob das Gepäck als Handgepäck oder Reisegepäck außerhalb des Innenraums befördert werden soll. Wenn der Fahrer als Beförderungsraum den Gepäcksraum verwendet, dann soll der Fahrgast ihn auf die spezielle Natur des Gepäcks, vor allem auf dessen Inhalt und Wert hinzuweisen, und, falls erforderlich, damit mit dem Gepäck auf bestimmte Weise umgegangen, oder dass es in einer bestimmten Lage verstaut wird. Der Fahrgast ist nicht berechtigt, im Reisegepäck Geld, Juwelen und andere Wertsachen in einem Wert von mehr als 50 Euro zu befördern.
- 11.20 Jedes Reisegepäck soll von dem Fahrer mit einem Gepäckzettel gekennzeichnet werden. Die Gepäcke dürfen nur von dem Fahrer in den Gepäcksraum verstaut und abgeholt werden, falls notwendig, auch mit Hilfe des Fahrgastes. Der Fahrgast soll vor der Herausholung des Gepäcks aus dem Gepäcksraum den gültigen Kupon des Gepäckszettels vorlegen, den der Fahrgast von dem Fahrer bei der Ablegung des Gepäcks in den Gepäcksraum erhalten hat. Der Fahrer kann das Gepäck nur aufgrund des vorgelegten Kupons dem Fahrgast aushändigen. Nach der Gepäckausgabe wird der Kupon des Gepäckszettels vom Fahrer vernichtet. Auf dem Gepäck des Fahrgasts bleibt der aufgeklebte Teil des Gepäckszettels übrig.
- 11.21 Bei Verlust oder Vernichtung des getrennt beförderten Reisegepäcks soll der Beförderer den Preis ersetzen, den das verlorene oder vernichtete Gepäck in dem Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung hatte, höchstens aber bis 332 EUR für ein Gepäck.

Art. 12

Verkehrsunfälle und sonstige besondere Vorkommnisse

- 12.1 Besondere Vorkommnisse bei der Beförderung sind vor allem:
- a) Verkehrsunfall des Busses,
 - b) Brand im Bus,
 - c) Unfall oder plötzliche Erkrankung, bei der das Leben oder die Gesundheit des Fahrgasts, des Angestellten des Beförderers oder anderen Personen gefährdet sind.
- 12.2 Wenn der Fahrgast erfährt, dass Sicherheit, Leben und Gesundheit von Fahrgästen gefährdet sind, er soll den Fahrer auf diesen Umstand aufmerksam machen.
- 12.3 Bei einem besonderen Vorkommnis ist der Fahrer verpflichtet, den Bus anzuhalten und Maßnahmen zur Verhinderung der Bedrohung der Verkehrssicherheit am Ort des besonderen Vorkommnisses zu ergreifen.
- 12.4 Der Fahrer ist verpflichtet, das besondere Vorkommnis dem Beförderer unverzüglich, nach internen Regeln anzumelden und den Fahrgästen die notwendige Hilfe zu leisten, für ihre Sicherheit zu sorgen, bei Notwendigkeit den Rettungsdienst herbeizurufen und bis zum Antreffen des Dispatchers oder anderen berechtigten Vertreters des Beförderers an der Unfallstelle auszuharren.
- 12.5 Falls bei dem besonderen Vorkommnis es zum einen Unfall, Verletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Tötung von Personen, Schäden am Fahrzeug oder dessen Ausrüstung, bzw. sonstigen Eigentum des Beförderers oder von Fahrgästen kommt, dann soll die betroffene Person dem Beförderer alle notwendigen Angaben zur gründlichen Untersuchung des besonderen Ereignisses bereitzustellen.
- 12.6 Der beschädigte Fahrgast soll den Busfahrer unverzüglich über das Entstehen und geschätzte Höhe des Schadens informieren und ihm die zur Untersuchung der Entstehung des Schadens notwendigen Daten bereitzustellen, einschließlich des Schadensumfangs und der Kenndaten des Fahrgasts.
- 12.7 Der Beförderer soll für entgeltlose Beförderung ins Ziel mit einem Ersatzbus sorgen.
- 12.8 Diejenigen Fahrgäste, die infolge der speziellen Natur der Beförderung eine Verletzung erlitten haben, haben einen Entschädigungsanspruch gemäß der Best. des Artikels 427 und ff. BGB und Ges. Nr. 437/2004 Ges. über Schmerzensgeld und Kompensierung wegen erschwelter Durchsetzungsmöglichkeit (in Folgenden nur „Ges. Nr. 437/2004“).
- 12.9 Die Hinterbliebenen der verstorbenen Fahrgäste, deren Tod durch die spezielle Natur der Beförderung verursacht wurde, haben gemäß den betreffenden anwendbaren

Bestimmungen von BGB einen Anspruch auf eine Kompensierung des Verlustes im Fall des Todes, einschließlich der Kompensierung von angemessenen Begräbniskosten.

- 12.10 Fahrgäste, denen aufgrund der speziellen Natur der Beförderung ein Schaden an dem beförderten Handgepäck entstanden ist, haben den Anspruch auf einen Schadensersatz gemäß den Best. des Artikels 427 und ff. BGB. Falls den Fahrgästen ein Schaden an dem beförderten Handgepäck entstanden ist, sie haben den Anspruch auf einen Schadensersatzanspruch gemäß dem Punkt 11.21 der Beförderungsbedingungen.
- 12.11 Die Höhe des Schadensersatzes soll gemäß den einschlägigen Bestimmungen des BGB und des Gesetzes Nr. 437/2004 bestimmt werden.
- 12.12 Bei einem Unfall infolge des Betriebs des Busses soll der Beförderer eine angemessene und entsprechende Hilfe im Zusammenhang mit den sofortigen praktischen Bedürfnissen der Fahrgäste nach dem Unfall leisten.

Art. 13

Ausübung von Rechten, Reklamationsordnung

- 13.1 Der Fahrgast soll beim Beförderer die von diesen Beförderungsbedingungen resultierenden Rechte und Ansprüche unverzüglich geltend machen; wenn die Rechte nicht spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Tag geltend gemacht wurden, wenn der Anspruch entstanden sollte, sie werden erlöschen. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen für Gepäck, die von den Fahrgästen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Entstehen des Schadens geltend gemacht werden können, und bei Schadensersatzansprüchen aufgrund von einer Gesundheitsbeschädigung, die von dem Fahrgast direkt vor einem Gericht in der Verjährungsfrist gemäß dem einschlägigen Bestimmungen des BGB geltend gemacht werden können. Beanstandungen oder Beschwerden können vom Fahrgast persönlich, bei dem Beförderer, an der Adresse des Beförderers per Brief oder per E-Mail: sekretariat@slovaklines.sk eingereicht werden.
- 13.2 Der Fahrgast ist verpflichtet, seine Rechte und Ansprüche durch eine schriftliche Reklamation geltend zu machen, in der er genau und klar definiert, welche von seinen Rechten und in welche Weise verletzt worden sind, welche Kompensation er dafür verlangt, und gleichzeitig soll er die Entstehung der Ansprüche angemessen begründen. Der Fahrgast ist berechtigt, die Reklamation dem Beförderer per Brief, an die Adresse seines Firmensitzes oder persönlich, an Fahrscheinverkaufsstellen des Beförderers und in seinen Infozentren zuzustellen. Falls die Reklamation die Fahrdienste bei der Abwicklung der Beförderung betrifft, dann soll der Fahrgast die Reklamation direkt dem betroffenen Fahrer, am Formblatt 'Fahrgastschein' einreichen, der beim Fahrer zu finden ist. Wenn der Fahrgast durch einen Vermittler den Fahrschein gekauft hat, er kann die Reklamation auch im Sitz des Vermittlers einzureichen, wo er die Karte gekauft hat.
- 13.3 Bei Einreichung einer mündlicher Reklamation oder Beschwerde verfasst der berechtigte Angestellte des Beförderers ein Protokoll über die Einreichung der Beschwerde, das von dem Fahrgast, der die Beschwerde eingereicht hat, unterschrieben werden soll.
- 13.4 Wenn die Reklamation oder Beschwerde nicht den Formalitäten gemäß dem Punkt 13.2 entspricht, dann fordert der Beförderer den Fahrgast, der die Beschwerde eingelegt hat, innerhalb von maximal 7 Arbeitstage zur Ergänzung auf. Bei Ergänzung der Reklamation durch den Fahrgast in der angegebenen Frist heißt es, dass die Reklamation rechtzeitig eingereicht wurde. Wenn der Fahrgast in der angegebenen Frist die Reklamation oder Beschwerde nicht ergänzt wird, bzw. aus der Beschwerde kein Grund zur Anerkennung der Ansprüche folgt, dann soll der Beförderer die Reklamation oder Beschwerde ablehnen, ggf. ad acta legen, worüber er den Fahrgast informieren soll.
- 13.5 Der Beförderer ist verpflichtet, den Fahrgast spätestens nach 1 Monat nach dem Empfang der Reklamation oder Beschwerde darüber zu informieren, ob die Reklamation oder Beschwerde begründet, abgelehnt oder noch immer in Gange ist. Die Bekanntmachung über die endgültige Erledigung der Reklamation oder Beschwerde soll vom Beförderer spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Annahme der Reklamation erfolgen.

Art. 14

Sonderbestimmungen

- 14.1 Der Fahrgast soll prüfen, welche Ausweistypen bei der Einreise erforderlich sind (Personalausweis, Identifikationskarte, Reisepass, Visum). Die Reisedokumentpflicht (Reisepasspflicht) gilt auch für Kinder nach der Geburt. Der Fahrgast soll diese Ausweise auf Aufforderung des Fahrers beim Einstieg in den Bus vorlegen.
- 14.2 Jeder Fahrgast ist für die Einhaltung von Reisepass- und Zollvorschriften verantwortlich. Alle, mit der Missachtung dieser Vorschriften verbundenen Kosten trägt der Fahrgast.
- 14.3 Falls die Zoll- oder Polizeibehörden dem Fahrgast die Weiterfahrt untersagen, dann soll er keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Fahrpreises oder seines Verhältnisanteils, bzw. auf eine andere Kompensierung haben.
- 14.4 Auf dem Gebiet der Slowakei wird die Abfertigung (Fahrtantritt) von Fahrgästen vom Fahrer im Zeitpunkt der Ankunft des Busses auf die Anstiegshaltestelle abgefertigt. Der Fahrgast soll sich 10 Minuten vor der planmäßiger Abfahrt an die Haltestelle einfinden.

Teil B

T A R I F

Art.1 Grundlegende Bestimmungen

- 1.1 Dieser Tarif regelt vor allem die Tarife des Beförderers für Grundfahrpreise, Zuschläge und Ermäßigungen von den Tarifen und die weiteren Entrichtungen für die Beförderung von Fahrgästen, Gepäck, lebendigen Tieren (Hunden und kleinen Haustieren), sowie die Bedingungen, unter denen die Tarife gelten (im Folgenden nur „Tarifbedingungen“).
- 1.2 Der Tarif gilt auf der Linie 102806 Bratislava – Wien, die vom Beförderer betrieben wird.

Art. 2 Tarif- und Beförderungsbedingungen

- 2.1 Der Fahrpreis ist der vom Beförderer für die Beförderung von Fahrgästen bestimmte Preis je nach Tarifzonen, Typ der Ermäßigung und der Natur der Beförderung (Beförderung von Personen). Die Fahrpreise werden aufgrund der Haltestellenpreisliste bestimmt, wo die Preise direkt zwischen den einzelnen Haltestellen festgestellt werden, ungeachtet der gefahrenen Kilometer.
- 2.2 Auf der Linie gilt die von dem Beförderer verkündete Fahr- und Frachtgebührenpreisliste.
- 2.3 Der Beförderer ist berechtigt, Änderungen beim Betrieb und Fahrpreisen während der Gültigkeit des Buslinienfahrplans vorzunehmen. Der Beförderer kann den Fahrgästen verschiedene ermäßigte Fahrscheine aufgrund von wiederholten Fahrten anbieten.
- 2.4 Es gibt folgende Fahrpreistarife:
 - 2.5.1 Einfacher Fahrpreis,
 - 2.5.2 Ermäßigter Fahrpreis,
- 2.5 Der einfache Fahrpreis ist der Preis für die Beförderung von Fahrgästen, die keine Ermäßigungsansprüche stellen, für Fahrgäste im Alter zwischen 26 und 59 Jahren.
- 2.6 Ermäßigte Fahrpreise gelten für die Beförderung von:
 - 2.7.1 Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahre bei Einzelfahrten,
 - 2.7.2 Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahre bei Einzelfahrten,
 - 2.7.3 Fahrgäste im Alter über 60 Jahre bei Einzelfahrten,
- 2.7 Der Anspruch auf Ermäßigung gemäß dem Punkt 2.6 soll durch Personalausweis oder Passport nachgewiesen werden. Ermäßigte Fahrpreise 2.6. beziehen sich auf alle Fahrgäste (nicht nur auf slowakische Staatsbürger).
- 2.8 Die einfachen und ermäßigten Fahrpreistarife sind in der Preisliste festgelegt, die auf der Webseite des Beförderers www.slovaklines.sk veröffentlicht ist. Der Beförderer kann die Fahrpreistarife ändern (Ermäßigungstypen und deren Sätze, Bevorzugung beim Kauf über Internet, Gewährung von PROMO Preise, für ausgewählte Abfahrtstage, Saisonzuschläge usw.) Die Informationen können an allen Verkaufsstellen des Beförderers und telefonisch im Kontaktzentrum des Beförderers aus der ganzen

- Slowakei unter der Nummer 18211, bzw. aus dem Ausland unter der Nummer +421 2 55 422 734, täglich von 6:30 bis 18:30 Uhr, oder über E-Mail: info@slovaklines.sk erhalten werden.
- 2.9 Einfache und ermäßigte Fahrscheine gibt es entweder als Einzel- oder Retourfahrscheine. Die Einzelfahrscheine werden auf den Datum und die Abfahrtszeit der betreffenden Verbindung ausgestellt. Retourfahrkarten werden auf den Datum und Zeit der Hin- und Rückfahrt ausgestellt. Der Fahrgast kann sich beim Erwerb eines Retourfahrscheins entweder für einen Fahrschein mit festem Datum oder einen OPEN Fahrschein (offener Fahrschein ohne einen festgesetzten Reisettermin) entscheiden.
- 2.10 Die Gültigkeit des OPEN Retourfahrscheins dauert 180 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der ersten Fahrt, falls bei der betreffenden Linie nicht anders festgelegt ist, bzw. je nach dem Verkaufssystem. Die Ausstellung von einfachen OPEN Fahrkarten ist nicht möglich. Einfache und Retourfahrscheine können auch mit der ersten Fahrt aus dem Ausland ausgestellt werden. Die Fahrscheine können üblicherweise 6 Monate im Voraus gekauft werden.
- 2.11 Aufgrund der erfolgten Reservierung durch die Verkaufsstelle kann der Fahrschein spätestens bis zum Termin der Gültigkeit der Reservierung erworben werden. Wenn der Fahrgast bis zum Termin der Gültigkeit der Reservierung, wovon er gewusst hat, den reservierten Fahrschein nicht kauft, er verliert den Anspruch auf die Reservierung.
- 2.12 Die Fahrscheine können an den Fahrkartenschaltern am Busbahnhof Mlynské nivy und an den Verkaufsstellen gekauft werden, deren Liste auf der Webseite www.slovaklines.sk veröffentlicht ist. Die Fahrscheine können auch über das Internet aufgrund einer elektronischen Bestellung des Fahrscheins auf www.slovaklines.sk gekauft werden. Beim Kauf eines Fahrscheins über das Internet kann der Fahrgast alle Teile des Fahrscheins ausdrucken und sich mit dem erworbenen Fahrschein beim Fahrer bei Reiseantritt ausweisen. Der Fahrgast soll einen Teil des Fahrscheins, (auf dem steht es: Gilt nicht als Fahrschein) während der ganzen Teil aufbewahren. Falls der Fahrgast im Vorverkauf einen ermäßigten Fahrschein kauft, er soll sich bei Reiseantritt beim Fahrer mit einem Ermäßigungsausweis ausweisen, dass er dafür berechtigt ist.
- 2.13 Der Fahrgast kann sich bei Reiseantritt auch mit einem gültigen QR-Code (bzw. Reservierungsnummer aus dem Fahrschein, oder Fahrschein im elektronischen Gerät (Handy, Tablett, PC....) ausweisen. Wenn sich der Fahrgast beim Fahrer nicht mit einem vorgekauften Fahrschein ausweisen kann, er soll beim Fahrer einen neuen Fahrschein kaufen und nachfolgend kann er in der Zentrale des Beförderers eine Reklamation einreichen.
- 2.14 Inlandsbeförderung auf der Linie ist in der Slowakei und in Österreich ausgeschlossen.
- 2.15 Die Fahrscheinvermittler sind nur für die Richtigkeit des Verkaufs und der Ausstellung von Fahrscheinen verantwortlich. Für die Probleme beim Betrieb derjenigen Verbindung, auf die sich der Fahrgast den Fahrschein gekauft hat, haftet der Beförderer.
- 2.16 Der Beförderer gewährt Ermäßigungen für die Inhaber der Zeitkarte von Slovak Lines, a.s. nach der gültigen Preisliste.
- 2.17 Der Beförderer kann auch andere Ermäßigungen anbieten, worüber er auf seiner Webseite informiert.
- 2.18 Kinder werden auf selbstständigen Sitzen befördert, sie können nicht in Arm oder auf der Knie getragen werden. Falls das beförderte Kind einen Kindersitz braucht, dann soll der Fahrgast diesen Sitz vor der Fahrt besorgen.
- 2.19 Die Busse sind mit Sicherheitsgurten ausgerüstet, und die Fahrgäste sind verpflichtet diese wegen der Fahrtsicherheit zu benutzen. Der Ermäßigungsanspruch aufgrund vom Alter gemäß dem Punkt 2.6 soll mit Personalausweis und Passport nachgewiesen werden.
- 2.20 Neben einfachen und ermäßigten Fahrkarten werden auf dieser Linie Wochen- und Monatskarten, Karten für Stehplätze, Carnetfahrscheine, sowie die Fahrscheine des Typs Bratislava Ticket und Wien Ticket VOR Zone 100 verwendet.
- 2.21 Der Fahrschein gilt zwischen den angegebenen Haltestellen für das Abfahrtsdatum und die Abfahrtszeit der jeweiligen Verbindung. Bei einer Verspätung der Verbindung wegen Verspätung des Flugs, des Zugs, bzw. öffentlichen Verkehrs usw. kann der Fahrgast den Fahrschein für weitere Verbindungen an demselben Tag ohne weitere Zuschläge verwenden. In diesem Fall wird den Fahrgästen empfohlen, sich im Voraus einen Sitzplatz zu reservieren, sonst werden sie nur befördert, wenn es noch freie Plätze gibt.

- 2.22 Wochenkarten werden für Personen von 6 bis 14 Jahre, von 15 bis 25 Jahre und von 26 bis 59 Jahre, sowie für Personen im Alter von über 60 Jahre ausgestellt. Die Wochenkarte gilt 7 Kalendertage ab der Entwertung für unbegrenzte Zahl von Fahrten zwischen bestimmten Haltestellen.
- 2.23 Monatskarten werden für Personen von 6 bis 14 Jahre, von 15 bis 25 Jahre und von 26 bis 59 Jahre, sowie für Personen im Alter von über 60 Jahre ausgestellt. Die Monatskarte gilt 30 Kalendertage für unbegrenzte Zahl von Fahrten zwischen bestimmten Haltestellen.
- 2.24 In den Linienbussen können stehende Fahrgäste gemäß der geltenden Preisliste befördert werden.
- 2.25 Carnetfahrtscheine werden nur für die Haltestellen Wien und Hainburg ausgestellt. Auf diesen Fahrtscheinen sind 10 Fahrten markiert, von denen jeder einzelne Teil den Fahrgast für eine Fahrt berechtigt, die jeweils für eine konkrete Verbindung reserviert werden muss. Die Carnetfahrtscheine können nur an Fahrkartenschaltern des Busbahnhofs Mlynské nivy gekauft werden, sie sind auf den Namen des Fahrgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Die Gültigkeit von Carnetfahrtscheinen ist ein Jahr ab der Ausstellung, deren Preis ist fix, ohne Ermäßigungsmöglichkeit aufgrund vom Alter. Carnetfahrtscheine können weder storniert noch verlängert werden.
- 2.26 Fahrgäste aus Österreich können sich beim Kauf des Fahrtscheins Wien – Bratislava oder Wien – Bratislava – Wien den Fahrtschein BRATISLAVA TICKET holen, der sie zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs in Bratislava am Tag der Gültigkeit des Busfahrtscheins berechtigt. Die Fahrtscheine werden für Personen von 0 bis 14 Jahre, von 15 bis 25 Jahre und von 26 bis 59 Jahre, sowie für Personen im Alter von über 60 Jahre ausgestellt.
- 2.27 Fahrgäste aus der Slowakei können sich beim Kauf des Fahrtscheins Bratislava - Wien oder Bratislava – Wien – Bratislava den Fahrtschein WIEN TICKET holen, der sie zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs in Wien am Tag der Gültigkeit des Busfahrtscheins, und zwar ausschließlich in der Zone Wien VOR Zone 100 berechtigt. Fahrgäste mit einem Einzelfahrtschein können von öffentlichen Verkehrsmitteln am Tag der Fahrt aus Bratislava gebrauch machen, für den sie den Fahrtschein gekauft haben. Fahrgäste mit Retourkarten können von öffentlichen Verkehrsmitteln nur am ersten Tag der Gültigkeit gebrauch machen, der auf dem Fahrtschein steht. Die Fahrtscheine werden für Personen von 6 bis 14 Jahre, von 15 bis 25 Jahre und von 26 bis 59 Jahre, sowie für Personen im Alter von über 60 Jahre ausgestellt.
- 2.28 Handgepäck mit Abmessungen von 20cm x 30cm x 50cm werden unentgeltlich, gemeinsam mit dem Fahrgast befördert. Das Gepäck soll vom Fahrgast so verstaut werden, damit es die andere Fahrgäste beim Ein- und Ausstieg, bzw. im Zwischengang nicht behindert. Der Fahrgast haftet für die sichere Ablegung des Gepäcks.
- 2.29 Es können höchstens 2 Reisegepäck unentgeltlich befördert werden (Koffer, Tasche, Rucksack). Die Höchstabmessungen von einzelnen Gepäck sind 20cm x 30cm x 50cm. Der Gesamtgewicht des beförderten Gepäcks darf 40 kg nicht übersteigen. Das Reisegepäck wird getrennt vom Fahrgast, im Gepäckraum oder im Innenraum des Busses unter der Aufsicht des Fahrgastes befördert. Das im Gepäckraum beförderte Gepäck muss vom Fahrer mit einem Gepäckzettel markiert werden und der Fahrgast erhält ein Kupon als Beleg, mit dem sich er bei der Übernahme des Gepäcks ausweist.
- 2.30 Extra Gepäck wie Skier und Snowboard (befördert nur unter der Bedingung, dass sie fest verbunden oder in einer speziellen Hülle eingepackt sind), Kinderwagen, übergroßes Gepäck mit einem Gewicht von über 25 kg, bzw. Gepäck über die Höchstabmessungen werden nur dann befördert, wenn es genügend Platz im Gepäckraum gibt. Kinderwagen werden ausschließlich mit Fahrgästen befördert. Beförderung von Fahrgästen ohne Gepäck ist nicht gestattet.
- 2.31 Gepäck werden an allen Haltestellen aus dem Gepäckraum ausgegeben, mit Ausnahme von Bratislava – Petržalka. An dieser Haltestelle werden Gepäck nur dann ausgegeben, wenn die Fahrgäste schon beim Einladen des Gepäcks in den Gepäckraum den Fahrer auf den Ausstieg an der Haltestelle Bratislava – Petržalka aufmerksam machen. Der Fahrer soll dieses Gepäck aus Sicherheitsgründen auf der rechte Seite des Busses einladen, damit es schnell, sicher und problemlos ausgeladen werden kann. Im Gegenfall kann das Gepäck an der Haltestelle Bratislava – Petržalka nicht ausgeladen werden und der Fahrgast muss seine Fahrt bis zur Haltestelle Bratislava, AS fortsetzen.

Art. 3 Reisekarte

- 3.1 Die Reisekarte ist ein elektronisches Gerät und kann nur als elektronische Geldbörse für den Kauf von einer Fahrkarte gemäß der gültigen Preisliste verwendet werden. Sie muss mit einem Ablesegerät des Bordcomputers des Beförderers ablesbar sein. Der Fahrgast muss eine Einzahlung an die Karte von mindestens 3 EUR und höchstens 83 EUR leisten. Die Reisekarten werden mit einer Gültigkeit für 5 Jahre ausgestellt.
- 3.2 Die Reisekarte ist ein elektronisches Gerät, dessen Benutzung bestimmte Kriterien erfüllen muss:
- 3.2.1 Die Reisekarte darf nicht beansprucht, gebeugt, gebrochen oder mechanisch beschädigt werden,
 - 3.2.2 Die Reisekarte darf nicht mit Strom, elektrischen Ausladungen oder starken magnetischen Feldern in Berührung kommen,
 - 3.2.3 Die Reisekarte darf nicht mit hohen Temperaturen in Berührung kommen,

Art. 4 Ungültigkeit der Reisekarte

- 4.1 Die Reisekarte ist ungültig, wenn:
- 4.1.1 Deren Gültigkeit mit dem Ablauf des Zeitraums abläuft, für den sie ausgestellt wurde,
 - 4.1.2 Beschädigt oder auf eine andere Weise abgewertet ist, dass die auf der Karte enthaltenen Daten mit Hilfe von elektrischen Geräten nicht verlässlich festgestellt, bzw. geprüft werden können,
 - 4.1.3 Das Foto des Karteinhabers unberechtigt ausgewechselt wurde,
 - 4.1.4 Aufgrund von falschen Daten ausgestellt wurde und falsche Daten enthält.
- 4.2 Reisekarten, die aus Gründen gemäß dem Absatz 4.1.1 bis 4.1.4 ungültig sind, werden vom Beförderer nicht anerkannt und der Fahrgast erhält stattdessen einen Fahrschein, den der Fahrgast in Bar bezahlen muss. Bei einer Störung des Bordcomputers, des Ablesegeräts oder der Reisekarte soll der Fahrschein vom Fahrgast in Bar gemäß der gültigen Preisliste für Zahlungen mit der Reisekarte bezahlt werden.

Art. 5 Kostenlose Beförderung von Blindenhunden

- 5.1 Falls der Sehbehinderte Inhaber des Ausweises TZP-S von einem Blindenhund begleitet ist, der Hund soll entgeltfrei befördert werden.
- 5.2 Behinderte Personen, die einen Blindenhund als Begleithilfe benutzen, haben das Recht auf Beförderung zusammen mit dem Blindenhund, der für diesen Zweck mit einer weissen Siele mit rotem Kreuz oder orangefarbigem Sicherheitsstreifen gekennzeichnet sind.
- 5.3 Besitzer des Ausweises TZP-S weisen den Anspruch auf die Beförderung des Blindenhundes mit einem Originalausweis TZP-S aus, der nur in Kombination mit dem Personalausweis gültig ist.
- 5.4 Der Fahrgast soll die betreffenden Dokumente und Belege zur Beförderung des Hundes ins Ausland haben. Bei Falschen Dokumenten für Hundebeförderung haftet der Fahrgast für etwaige Schäden.

Art. 6 Beförderung von Hunden

- 6.1. Hunde werden gratis befördert, unter Voraussetzung, dass sie einen sicheren Maulkorb tragen und an kurzer Leine gehalten, bzw. in einem angemessenen Behälter (z.B. in einem abgeriegelten Käfig oder Korb mit undurchlässigem Boden) befördert werden.
- 6.2. Der Fahrgast soll die betreffenden Dokumente und Belege zur Beförderung des Hundes ins Ausland haben. Bei Falschen Dokumenten für Hundebeförderung haftet der Fahrgast für etwaige Schäden.

Art. 7

Fahrpreis-Rückerstattungen, Änderung des Abfahrtsdatums

- 7.1 Wenn der Fahrgast wegen einer Unterbrechung oder Ausbleiben der Beförderung im festgelegten Zeitpunkt seitens des Beförderers gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beförderungsbedingungen um eine Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises oder eines Teils davon aufgrund der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung des Fahrscheins ersucht und er über die Erfüllung der durch die Beförderungsbedingungen festgelegten Voraussetzungen eine Bestätigung vom Fahrkartenschalter oder vom Fahrer vorlegt, bzw. er die Erfüllung auf eine andere Weise nachweist, dann soll er den unbenutzten Teil des Fahrpreises, bzw. beim Ausbleiben der Beförderung den ganzen Fahrpreis zurückerhalten.
- 7.2 Die Rückerstattung des Fahrpreises auf dieser Buslinie für unverbrauchte Fahrscheine steht dem Fahrgast dann zu, wenn er den Fahrschein an der Vorverkaufsstelle zurückgibt, wo er den Fahrschein gekauft hat, oder die Stornierung telefonisch im Kontaktzentrum des Beförderers aus der ganzen Slowakei an der Telefonnummer 18211, bzw. aus dem Ausland auf der Nummer +421 2 55 422 734, täglich von 6:30 bis 18:30 Uhr oder auf der E-Mail-Adresse: info@slovaklines.sk anmeldet. Die Stornierung des Fahrscheins ist nicht möglich, wenn der Fahrschein beim Verkäufer über das AMS (Automatisiertes Reservierungssystem) gekauft wurde. Die Stornierungsbedingungen sind wie folgt: bei mehr als 48 Stunden vor der Abfahrt der Verbindung aus der Ausgangshaltestelle soll von dem Fahrkartenpreis eine 25%-ige Stornogebühr abgerechnet werden, bei weniger als 48 Stunden und mehr als 2 Stunden vor der Abfahrt der Verbindung aus der Ausgangshaltestelle, soll von dem Fahrkartenpreis eine 50%-ige Stornogebühr abgerechnet werden. Die Rückerstattung des Fahrpreises bei OPEN Fahrscheinen ist nur dann möglich, wenn der Gültigkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist. Der Anspruch auf die Rückerstattung erlischt, wenn der Fahrschein weniger als 2 Stunden vor der Abfahrt der Verbindung zurückgegeben, bzw. storniert wird. Bei Stornierung von einer Fahrt bei Retourkarten mit einem Datum, bzw. bei OPEN Fahrscheinen bekommt der Fahrgast den angemessenen Teil (Unterschied zwischen dem Preis des Retour- und Einzelfahrscheins), in Bezug auf die unbenutzte Verbindung. Die Stornierung von Carnetfahrscheinen ist nicht möglich.
- 7.3 Eine Änderung des Abfahrtszeitpunktes an der Buslinie Bratislava – Wien ist unter Voraussetzung einer Stornogebühr in Höhe von 25 % des Fahrscheinpreises möglich,
- 7.4 Bei einer Nichteinhaltung von Beförderungsbedingungen durch den Beförderer (Aufhebung der Linie, bzw. Verbindung aus Betriebsgründen, Ausbleiben der Verbindung, bzw. seines Teiles, Verspätung wegen einer Panne von mehr als 120 Minuten, usw.) wird der bezahlte Fahrpreis oder ein Teil davon ohne Abzug von Stornogebühr aufgrund eines schriftlichen Ersuchens des Fahrgasts in Begleitung des originellen Fahrscheins zurückerstattet. Der Beförderer entscheidet über die Höhe der zurückgegebenen Summe nach der Untersuchung der Umstände, wobei die Rückerstattung nicht höher als der ursprüngliche Fahrscheinpreis sein darf. Der Fahrgast kann das Ersuchen um die Rückerstattung des Fahrpreises spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Fahrt einreichen.
- 7.5 Bei einer Rückerstattung des Fahrpreises oder eines angemessenen Teils per Post soll die Summe um die Postgebühr gesenkt werden. Die Postgebühr wird nicht aufgerechnet, wenn der Fahrpreis oder ein dafür wegen Verschuldung des Beförderers zurückgegeben werden sollen.
- 7.6 Bei einer Verlust des Fahrschein soll der Fahrgast einen neuen Fahrschein ohne Kompensation kaufen.
- 7.7 Die Erkrankung des Fahrgastes ist kein Grund für die Zurückerstattung des Fahrpreises.
- 7.8 Der Fahrpreis kann nicht zurückerstattet werden, wenn der Fahrgast bei der Zoll- oder Passportkontrolle von der Weiterfahrt ausgeschlossen, bzw. festgehalten wurde.
- 7.9 Bei Fahrscheinen, die auf Sonderermäßigungen – PROMO PREISE ausgestellt wurden, die unter veröffentlichten Bedingungen angeboten werden, ist keine Stornierung, Rückgabe des Fahrpreises, Kompensierung, bzw. Änderung des Abfahrtszeitpunktes oder eine andere Änderung möglich.

Art. 8

Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten

- 8.1 Der Fahrgast soll die Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Reisekarte am Fahrkartenschalter des Beförderers am Autobusbahnhof Mlynské nivy, Bratislava anmelden.
- 8.2 Wenn der Fahrgast eine Wochen- oder Monatskarte gekauft hat, dann soll er ein Duplikat erhalten, falls die Karte im Zeitpunkt der Anmeldung des Verlustes gültig war. Für die Ausstellung der Wochen- und Monatskarte wird eine Manipulationsgebühr von 5 EUR bezahlt.

Art. 9

Fahrpreis-Rückerstattung für ungenutzte Wochen- und Monatskarten

- 9.1 Der Fahrgast hat einen Anspruch auf die Rückerstattung des Fahrpreises für die unbenutzte oder teilweise benutzte Wochen- und Monatskarte, und zwar in Form von einem schriftlichen Ersuchens, zu dem die Karte hinzugefügt werden soll, auf deren Last der Fahrpreis bezahlt wurde. Die Rückerstattung des Fahrpreises kann nur bis zum Ablauf der Karte gefordert werden. Nach dem Ablauf der Wochen- und Monatskarte kann ein Teil nur bei einem Krankenhausaufenthalt zurückgegeben werden, die auf die Gültigkeitsdauer der Karte entfallen ist.
- 9.2 Das Rückerstattungsersuchen soll am Schalter des Beförderers am Busbahnhof Mlynské nivy, Bratislava eingereicht werden.
- 9.3 Der Beförderer gibt dem Fahrgast den angemessenen Teil des Fahrpreises zurück. Der angemessene Teil wird mit Hilfe der folgenden Formel ermittelt:

$$X = C - (C * d * k),$$

wo: X ist die zurückgegebene Summe,

C ist der Preis der zurückgegebenen Wochen- oder Monatskarte,

d ist der durchgereisten Tage,

k ist der Koeffizient, dessen Wert ist wie folgt:

0,200 000 bei einer 7- tägigen Wochen- und Monatskarte,

0,051 282 bei einer 30- tägigen Wochen- und Monatskarte,

- 9.4 Für den durchgereisten Tag wird auch der Tag der Zustellung des Ersuchens samt der Karte, bzw. der erste Tag des Krankenhausaufenthaltes genommen.
- 9.5 Beim Tod des Fahrgasts werden diese Formalitäten von dem Verbliebenen erledigt. Für den letzten durchgereisten Tag wird der Todestag des Fahrgasts genommen.
- 9.6 Wenn der Wert der zurückgezahlten Summe per Post oder Banküberweisung erfolgt, dann kann der Beförderer diese Summe um die Postgebühr gemäß den Tarifen der Slowakischen Post oder um die Summe der Bankgebühren senken.

Art. 10

Strafgebühren

- 10.1 Die Kontrolle von Fahrscheinen kann vom Fahrer, von einem anderen Besatzungsmitglied oder einem Kontrolleur durchgeführt werden, der sich mit einem Kontrolleurausweis dem Fahrgast ausweist (im Folgenden nur „berechtigte Person“).
- 10.2 Der Fahrgast soll auf die Aufforderung der berechtigten Person bei der Beförderung oder im Augenblick des Ausstiegs aus dem Fahrzeug jederzeit den Fahrschein, bzw. die Ermäßigungsberechtigung dem Kontrolleur zur Prüfung vorlegen.
- 10.3 Falls sich der Fahrgast bei der Fahrscheinkontrolle im Bus oder kurz nach dem Ausstieg an der Haltestelle dem Fahrer, einem anderen Besatzungsmitglied oder dem Kontrolleur auf die Aufforderung nicht mit einem gültigen Fahrschein ausweisen kann, dann soll er eine Geldstrafe in Höhe von 40 EUR (in Wort: vierzig EUR) bezahlen, zuzüglich des Fahrpreises von der Ausgangshaltestelle bis zum Ziel der Fahrt des Fahrgasts.

- 10.4 Falls sich der Fahrgast bei der Kontrolle mit einem Fahrschein für einen Teil der Strecke ausweist, der am Ort der Kontrolle schon verstrichen ist (es handelt sich um einen Fahrschein, der für eine kürzere Strecke gekauft wurde, als der Fahrgast im Zeitpunkt der Kontrolle durchgefahren hat), dann soll er eine Geldstrafe in Höhe von 40 EUR (in Wort: vierzig EUR) bezahlen, zuzüglich des Fahrpreises für die zusätzliche Strecke über den Rahmen des ursprünglich gekauften Fahrscheins.
- 10.5 Die nachträgliche Ausweisung durch einen Fahrschein wird nicht berücksichtigt, wobei es keine Rolle spielt, ob der Fahrschein in Bar oder bargeldlos, aufgrund einer Zahlung zu Lasten der Reisekarte gemacht wurde.
- 10.6 Der Fahrgast, der die Bezahlung des Fahrpreises verweigert oder den Fahrpreis und das Bußgeld gemäß Abs. 10.2 und 10.3 dieses Artikels nicht bezahlen kann, soll der berechtigten Person seine Kenndaten für die Eintreibung des Fahrpreises und des Bußgeldes bereitstellen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Nummer des Personenausweises oder anderen Nachweises. Bei Minderjährigen (im Alter von unter 15 Jahre) werden außerdem die Kenndaten seines gesetzlichen Vertreters ermittelt. Gleichzeitig verliert er den Anspruch auf die Beförderung und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss von der Beförderung wegen Nichtbezahlung ist die Pflicht des Fahrgastes zur Entrichtung der betroffenen Summe an den Beförderer nicht betroffen.

Art. 11 Einige weitere Gebühren

- 11.1 Der Fahrgast, der den Bus oder seinen Innenraum beschädigt, bzw. verunreinigt hat, soll den dadurch entstandenen Schaden dem Beförderer im vollen Umfang ersetzen.
- 11.2 Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Kenndaten in einem Umfang gemäß dem Abs. 10.5 des Artikels 10 gilt auch für Fahrgäste, die den Bus oder seinen Innenraum beschädigt, bzw. verunreinigt haben, und die den vor Ort festgelegten Schaden oder Ersatz für die Reinigung des Busses nicht ersetzt haben.

Teil C

Art. 1 Gesucht und Gefunden

- 1.1 Sachen und verlassenes Reisegepäck, die nach dem Anstieg von allen Fahrgästen gefunden werden, sollen vom Fahrer oder einem andere Besatzungsmitglied an der Gepäckaufbewahrungsstelle im Sitz des Beförderers abgegeben werden.
- 1.2 Wenn sich unter den gefundenen Sachen Personenausweise oder Reisepässe befinden, dann soll der Beförderer diese unverzüglich an der nächsten Polizeistation abgeben.

Art.2 Abschlussbestimmungen

- 2.1 Diese Beförderungsbedingungen treten am Tag deren Veröffentlichung an der Webseite des Beförderers gegenüber den Fahrgästen in Kraft und ab diesem Tag sollen sie als Bestandteil des Antrags zum Abschluss des Vertrags über die Beförderung von Personen betrachtet.
- 2.2 Alle Änderungen und Ergänzungen der Beförderungsbedingungen treten am Tag der Veröffentlichung an der Webseite des Beförderers in Kraft.

Bratislava, den 5.1.2016

Ing. Peter Sádovský
Vorstandsvorsitzende